

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Abfaltersbach hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 2018 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den vom Planer Architektengemeinschaft Lienz ausgearbeiteten Entwurf vom 06. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 701-2018-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach im Bereich 323/2, 328/1 KG 85201 Abfaltersbach (zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Abfaltersbach vor:

Umwidmung

Grundstück **323/2 KG 85201 Abfaltersbach**

rund 72 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weilers Grundstück **328/1 KG 85201 Abfaltersbach**

rund 15 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Personen, die in der Gemeinde Abfaltersbach ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Abfaltersbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.abfaltersbach.at> abgerufen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Abfaltersbach



angeschlagen am: 13. Dezember 2018
abgenommen am: 19. Jänner 2019